

BVGer D-2873/2021 vom 3. September 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2873_2021

FR: TAF D-2873/2021 du 3 septembre 2021

IT: TAF D-2873/2021 del 3 settembre 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin und ihre Kinder sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist, nachdem der Kostenvorschuss geleistet wurde, einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 1. April 2020 [COVID-19-Verordnung Asyl; SR 142.318] und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m. Verw.).

E. 5.1

Das SEM kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin (Verhaftung bei der Einreise nach Syrien durch die staatlichen Behörden; Rache ihres Ex-Ehemannes; Drohung ihres Bruders O. _____ mit einem Ehrenmord) hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 Asyl nicht stand. Sie habe im Verlauf der beiden Anhörungen in keiner Weise nachvollziehbar zu begründen vermocht, weshalb die Behörden ein derart langanhaltendes Interesse an ihr haben sollten. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb sich die syrischen Behörden - in einer angespannten Kriegssituation - für ihren Lebenswandel in Europa interessieren und dann auch noch Ressourcen für ihre Verfolgung investieren sollten. Bei ihrem Onkel habe sie angeblich ein ihr unbekanntes Dokument unterschrieben. Gleichzeitig habe sie zu Protokoll gegeben, dieses Dokument mit ihrem Mobiltelefon fotografiert und an ihren Ex-Ehemann für sein Asylverfahren in die Schweiz geschickt zu haben. Unter diesen Umständen wäre jedoch zu erwarten, dass sie in der Lage gewesen wäre, das inkriminierte Dokument anzuschauen und genauere Angaben dazu machen zu können. Ihr Ex-Ehemann habe gemäss ihren Angaben bereits in Syrien getrennt von ihr gelebt und alles in die Wege geleitet, um sie und die Kinder aus dem unsicheren Kriegsgebiet in die Schweiz kommen zu lassen. Er habe in die Scheidung eingewilligt und diese sei gemäss ihren eigenen Angaben gesetzeskonform und unter Einbezug seiner Familie in Syrien offiziell abgeschlossen worden. Es sei wenig glaubhaft, dass sie ihm unter seinem Druck und unter seiner Vorspiegelung falscher Tatsachen im Rahmen eines Familiennachzuges in die Schweiz gefolgt sei, nachdem sie selber dafür gesorgt habe, in die Schweiz reisen zu können, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt bereits religiös eine zweite Ehe in Syrien eingegangen sei. Die Beschwerdeführerin sei eine gut gebildete Frau und es wäre anlässlich ihres Besuches auf der Schweizer Botschaft im N. _____ zu erwarten gewesen, dass sie angegeben hätte, die Ehefrau eines anderen Mannes zu sein. Dies habe sie unterlassen, weshalb davon auszugehen sei, dass sie die Schweizer Behörden bereits einmal vorsätzlich getäuscht habe. Weiter sei schwer vorstellbar, dass ihre ehemalige Nachbarschaft in der nach wie vor angespannten und schwierigen Situation ein Interesse daran haben könnte zu erfahren, was für einen Lebenswandel sie in Europa führe. Auch ihr Bruder P. _____ scheine sich nicht daran zu stören, dass sie sich habe scheiden lassen und erneut geheiratet habe, da er ihr Stellvertreter anlässlich ihrer offiziellen zweiten Heirat in Syrien am (...) gewesen sei. Dies sei ein deutlicher Hinweis, dass sich ihre Familie nicht grundsätzlich gegen ihr Vorgehen gestellt habe. An der Anhörung habe sie angegeben, nach der Verhaftung ihres Bruders O. _____ nichts mehr von ihm gehört zu haben. An der ergänzten Anhörung habe sie

jedoch geltend gemacht, er sei nach seiner Freilassung in den Reservedienst eingezogen worden und er bedrohe sie nun. Weiter sei ihre Befürchtung, dass ihr bei einer Rückkehr nach Syrien die Kinder weggenommen würden, rein hypothetischer Natur. Schliesslich habe die Beschwerdeführerin erst - fast (...) Jahre nach ihrer Einreise in die Schweiz und nachdem ihrem Gesuch um Ausstellung von Reisepapieren für eine problemlose Grenzüberquerung im europäischen Raum nicht entsprochen worden sei - ein Gesuch um Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft eingereicht. Ihre Erklärung, früher nichts verstanden zu haben, vermöge nicht zu überzeugen, da sie sehr wohl im Stande gewesen sei, für ihren zweiten Partner in der Schweiz umgehend einen Rechtsanwalt zu verpflichten. Auch anlässlich der Überprüfung ihres Aufenthaltsstatus sei sie anwaltschaftlich vertreten gewesen. In ihrer Stellungnahme zum Entscheidentwurf habe die Beschwerdeführerin im Wesentlichen sämtliche im Entwurf angeführten Punkte bestritten. Dabei sei es widersprüchlich, dass sie zwar infolge falscher Anschuldigungen durch ihren sehr einflussreichen Onkel durch die staatlichen Organe bedroht sein solle, aber eben dieser nicht im Stande gewesen sei, die Scheidung, welche angeblich gegen den Willen ihres Ex-Ehemannes und dessen Familie regelkonform in Syrien durchgeführt worden sei, zu verhindern. Schliesslich mute es eigenartig an, dass ihre Eltern, mit denen sie in regem Kontakt stehe, sie zur Heimkehr bewegen wollten, obwohl ihr Bruder O._____ ihr mit einem Ehrenmord in Syrien drohe.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin entgegnete in der Rechtsmittelschrift mit Verweis auf ihre vorinstanzliche Stellungnahme zum Entscheidentwurf des SEM, im angefochtenen Entscheid werde zusätzlich zum Entscheidentwurf vom 19. Mai 2021 nicht mehr viel Neues aufgeführt. Bei der Würdigung ihrer Aussagen sei zu berücksichtigen, dass die Ereignisse, welche zu ihrer Ausreise geführt hätten, mittlerweile bereits über (...) Jahre zurücklägen. Die Anhörung, die ergänzte Anhörung und die Redaktion des Asylentscheids seien von drei Mitarbeitenden des SEM vorgenommen worden. Dies scheine dazu zu führen, dass die Sachverhalte isoliert und künstlich aufgeteilt und nicht als ganzheitliches Vorbringen betrachtet worden seien. Sie habe über zwei Anhörungen hinweg ausführlich, widerspruchsfrei und lebensnah eine sehr verworrene und komplizierte Lebensgeschichte wiedergegeben. Der Entscheid des SEM hinterlasse den Eindruck, dass eine Begründung für eine vorgefasste Meinung gesucht worden sei. Dies zeige sich insbesondere darin, dass ihr und den Kindern abschliessend vorgeworfen werde, dass sie sich nur aus reisetechischen Gründen um die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft bemüht hätten. Es lägen indes verschiedene Formen der geschlechtsspezifischen Verfolgung vor, welche sich in häuslicher Gewalt durch ihren Ex-Ehemann in Syrien sowie den drohenden Ehrenmord durch ihren Bruder zeigten. Ebenfalls habe sie glaubhaft darlegen können, dass ihr Ex-Ehemann eine staatliche Verfolgung von ihr in Syrien habe bewirken können beziehungsweise auch wieder werde bewirken können. Wenn sie in Syrien geblieben wäre, wären die Anschuldigungen und Drohungen ihres Onkels wahr geworden und die Schwiegereltern hätten ihr auch die Kinder wegnehmen können. Weiter könne sie darlegen, dass sie bei einer hypothetischen Rückkehr Verfolgung seitens der syrischen Behörden, der Familie ihres Ex-Ehemannes sowie der eigenen Familie zu befürchten hätte. Die Asylrelevanz der drohenden Verfolgung sei klar gegeben (Motiv, Intensität), weshalb sich Ausführungen diesbezüglich erübrigen würden.

E. 6.1

Die vorinstanzliche Beweiswürdigung ist nicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird im Einzelnen dargelegt (vgl. dazu E. 6.1 hievor), aus welchen Gründen die Vorbringen der Beschwerdeführerin konstruiert, nicht nachvollziehbar und teilweise widersprüchlich und damit insgesamt unglaubhaft sind. Was in der Rechtsmitteleingabe dagegen vorgebracht wird, ist nicht geeignet, die Vorbringen in einem anderen Licht erscheinen zu lassen.

E. 6.2

Entgegen dem pauschalen, nicht weiter substantiierten Einwand der Beschwerdeführerin sind den Akten keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung eine vorgefasste Meinung gehabt hätte. Eine andere Schlussfolgerung ergibt sich auch nicht aus dem Hinweis des SEM am Schluss der Verfügung, dass die Beschwerdeführerin ein Gesuch um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft erst rund (...) Jahre nach der Einreise und nach abgelehntem Gesuch um Ausstellen von Reisepapieren eingereicht habe. Dies gilt umso mehr, als das SEM zutreffend angeführt hat, dass es der Beschwerdeführerin in der nämlichen Zeitspanne sehr wohl möglich gewesen ist, anwaltschaftlichen Beistand zu suchen für die Nachreise ihres zweiten Partners in die Schweiz und zur Überprüfung der Rechtmässigkeit ihres Aufenthaltsstatus.

E. 6.3

Soweit die Beschwerdeführerin einwendet, die ausreisebegründenden Ereignisse lägen mittlerweile über (...) Jahre zurück, was bei der Würdigung ihrer Aussagen zu berücksichtigen sei, vermag sie daraus ebenfalls nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Ein Asylbewerber hat lediglich selber Erlebtes wiederzugeben. Es darf deshalb erwartet werden, dass die in Frage stehenden Ereignisse in den wesentlichen Zügen und in der chronologisch richtigen Reihenfolge wiederholt korrekt erzählt werden können, umso mehr als es sich bei den geschilderten Vorfällen um einschneidende Ereignisse handelt, die erfahrungsgemäss besonders gut im Gedächtnis haften bleiben.

E. 6.4

Die Beschwerdeführerin wendet weiter ein, der vorgebrachte Sachverhalt sei isoliert und künstlich aufgeteilt und deshalb nicht als ganzheitliches Vorbringen betrachtet worden. Dieser Sichtweise kann sich das Bundesverwaltungsgericht nicht anschliessen, zumal dafür den Akten keine Hinweise zu entnehmen sind. Die Beschwerdeführerin vermag deshalb aus dem Umstand, dass die Anhörungen und die Redaktion der angefochtenen Verfügung durch verschiedene Mitarbeitende vorgenommen worden sind, nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Ansonsten erschöpfen sich die Beschwerdevorbringen in der Wiederholung, dass die Asylvorbringen durchaus glaubhaft und asylrelevant seien. Damit setzen sich die Beschwerdeführerin und ihre Kinder jedoch mit den vorinstanzlichen Erwägungen nicht weiter auseinander, mithin legen sie nicht dar, inwiefern das SEM zu Unrecht auf Unglaubhaftigkeit beziehungsweise in Bezug auf die Vorbringen von B._____ auf fehlende Hinweise auf eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG geschlossen hat. Solches ist auch nicht ersichtlich.

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder nichts vorgebracht haben, was geeignet wäre, ihre Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das SEM hat ihr Asylgesuch daher zu Recht abgelehnt.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Nach dem Gesagten liegen insgesamt keine Gründe vor, die ein wiedererwägungsweise Zurückkommen auf die Zwischenverfügung vom 6. Juli 2021, wonach die Beschwerdebegehren aussichtslos erscheinen, rechtfertigen, weshalb das Gesuch um Reduktion des Kostenvorschusses vom 19. Juli 2021 ungeachtet der vorgebrachten Bedürftigkeit abzuweisen ist.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in der gleichen Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.